

2 Fälle und Methoden

Wir untersuchten retrospektiv die Autopsiefälle des Zeitraums von 1990 bis 2000 aus dem Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin in Berlin sowie den Instituten für Rechtsmedizin der Freien Universität Berlin sowie der Humboldt-Universität zu Berlin. Selbstverbrennung definierten wir als freiwilliges eigenhändiges Inbrandsetzen des Körpers mit oder ohne Zuhilfenahme von Brandbeschleunigern, wobei die resultierenden Brandverletzungen mehr als 2 % der Körperoberfläche betreffen mussten [40], da geringere Verbrennungen nie zum Tode führten und die Abgrenzung der Selbstbeschädigung ohne suizidale Absicht von der Selbstverbrennung nicht möglich war. Einwirkungen von fremder Hand, akzidentelle Verbrennungen und „spontane Selbstentzündungen“ [9, 23, 62] wurden durch kriminalpolizeiliche Ermittlungen ausgeschlossen. Soweit die Aktenlage ein Fremdverschulden nicht ausschließen konnte, wurde der entsprechende Fall nicht in diese Studie aufgenommen. Die Untersuchung der Selbstverbrennungstode basierte auf den Obduktionsprotokollen, den toxikologischen Untersuchungsberichten sowie den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten.